



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 20/2006

vom: 11.04.2006

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Werksausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Neufassung der Betriebssatzung der Stadt Kamen für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegte Neufassung der „Betriebssatzung der Stadt Kamen für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen vom“ wird beschlossen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Im Zuge des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NW) vom 16.11.2004 ist in Art. 16 NKFG NW die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) neu gefasst worden.

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen hat dies zum Anlass genommen, die entsprechende Mustersatzung des Verbandes in Zusammenarbeit mit dem Städtetag NW, dem Verband Kommunaler Unternehmen e.V./Landesgruppe NW sowie in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes NW aus dem Jahr 1989 vollständig zu überarbeiten.

Die in Art. 16 NKFG NW geänderten Vorschriften der EigVO NRW betreffen die Bereiche Verfassung und Verwaltung, Wirtschaftsführung und Wirtschaftsplanung sowie Jahresabschluss, Lagebericht und Rechenschaft.

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt generell, die Mustersatzungen als Orientierung zu nutzen, wobei in vielen Fällen sicherlich Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten sinnvoll und notwendig sein können.

Die aktuelle Betriebssatzung der Stadt Kamen für den Betrieb Stadtentwässerung Kamen wurde mit Blick auf die in die Mustersatzung eingearbeiteten Anpassungen überprüft. Im vorliegenden Vorschlag zur Anpassung mussten lediglich die §§ 3, 8, 9, 12, 13 und 14 neu gefasst werden, da die zurzeit gültige Betriebssatzung die sonstigen gesetzlichen Anforderungen bereits erfüllt.

Ohne dass eine ausdrückliche Erwähnung in der Betriebsatzung erfolgen muss, bestimmt § 5 Abs. 5 EigVO, dass der Betriebsausschuss über die Entlastung der Betriebsleitung entscheidet. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Betriebsausschusses obliegt gem. § 4 Buchst. c EigVO dem Rat. Dies ist Ausfluss der Haftungsklausel in § 5 Abs. 7 i.V.m. § 2 EigVO.

In § 10 EigVO wurden in die enthaltenen Vorschriften zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs – auch um den Anforderungen aus dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (Kon TraG) zu entsprechen – Maßnahmen zur Risikofrüherkennung aufgenommen (Abs. 1); das entsprechende Überwachungssystem soll dazu beitragen, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen. Zur Risikofrüherkennung gehören – übereinstimmend mit der Sicht der einschlägigen Literatur- und Legaldefinition – insbesondere die Risikoidentifikation, die Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, die Risikoüberwachung/Risikofortschreibung und die Dokumentation. Nicht zuletzt dienen diese Maßnahmen auch der Erhaltung der erforderlichen Eigenkapitalausstattung des Eigenbetriebs (vgl. Abs. 4 und 6), die – wie bisher – selbst bei einem etwaigen Jahresverlust nicht gefährdet werden darf. In diesem Fall ist eine Verbesserung der Ertragslage anzustreben (Abs. 6), und zwar soll ein Verlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, nach Vortrag in Folgejahre durch eigene Mittel des Eigenbetriebs (Erträge ohne Rücklagen) im Rahmen der notwendigen Eigenkapitalausstattung getilgt und ein verbleibender Rest nach fünf Jahren ausgeglichen werden.

Die Änderung der EigVO wirkt sich wie nachfolgend dargelegt auf die Betriebsatzung aus:

§ 3 – Betriebsleitung

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs vertritt die Betriebsleitung (bisher Werkleitung) die Gemeinde, sofern die Gemeindeordnung oder die EigVO keine andere Regelung treffen.

In § 2 EigVO wurde für die Betriebsleitung eine Haftungsklausel eingefügt. Diese Haftungs-vorschrift gilt sinngemäß auch für Mitglieder des Betriebsausschusses (bisher Werksaus-schuss) gem. § 5 Abs. 7 EigVO.

§ 8 Abs. 2 – Personalangelegenheiten

Werden der Betriebsleitung nicht gem. § 6 Abs. 1 EigVO die Anstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter übertragen, ist ihr nach § 6 Abs. 1 Satz 5 EigVO zumindest ein Vorschlagsrecht für diese Personalangelegenheiten einzuräumen.

§ 9 – Vertretung des Betriebes

Der Hinweis in § 3 Abs. 1 EigVO a.F. auf die Angelegenheiten „die der Entscheidung der Werkleitung unterliegen“ wird in der Neufassung nicht mehr gebraucht, um die Außenvertretung des Eigenbetriebs zu verdeutlichen. Durch den Wegfall der Einschränkung auf die Entscheidungsbefugnisse der Werk- bzw. Betriebsleitung wird der Eigenbetrieb in eigenen Angelegenheiten in Zukunft nach außen grundsätzlich durch die Betriebsleitung vertreten, sofern keine spezielle andere Regelung besteht. Eine in der Praxis möglicherweise auf-tretende Doppelvertretung (durch Bürgermeister und Betriebsleitung), die bei Außen-stehenden zu Irritationen führen könnte, wird damit vermieden, die Kompetenz der Betriebs-leitung in Anpassung an im Unternehmensbereich übliche Gepflogenheiten gestärkt.

§ 12 – Wirtschaftsplan

Die Regelungen zum Wirtschaftsplan (mit Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht) entsprechen weitgehend denen des bisherigen Rechts; der Wirtschaftsplan ist nun jedoch spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres aufzustellen (§ 14 Abs. 1 EigVO).

§ 13 – Zwischenbericht

Die Regelungen zum Zwischenbericht entsprechen weitgehend denen des bisherigen Rechts; der/die Betriebsleiter/in hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss nun jedoch spätestens einen Monat nach Halbjahresschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 14 – Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss und Lagebericht müssen gem. §§ 21 bis 26 EigVO jetzt konsequenter nach den Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften erstellt werden. Die Betriebssatzung kann für die Aufstellung eine Frist von nicht mehr als sechs Monaten bestimmen (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 4 EigVO).

Synopsis zur Neufassung

Neufassung	Altfassung
§ 3 Betriebsleitung	§ 3 Werkleitung
<p>(1) Der Rat bestellt einen/e Betriebsleiter/in.</p> <p>(2) Die Stadtentwässerung Kamen wird von dem/der Betriebsleiter/in selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem/Der Betriebsleiter/in obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der innerbetriebliche Personaleinsatz 2. die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen 3. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs 4. die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie 5. der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden. <p>(3) Der/Die Betriebsleiter/in ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtentwässerung Kamen verantwortlich und hat die Sorgfalt eines/r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters/in anzuwenden. Für Schäden haftet der/die Betriebsleiter/in entsprechend den Vorschriften des § 84 Landesbeamtengesetzes.</p>	<p>(1) Der Rat bestellt einen Werkleiter.</p> <p>(2) Der Betrieb wird vom Werkleiter selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung, Hauptsatzung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleiter vollzieht die Beschlüsse des Rates, des Haupt- und Finanzausschusses, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Betriebes. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einsatz des Personals 2. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge 3. im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Abschluss von Werkverträgen und die Vergabe von Aufträgen 4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts, der Kostenrechnungen und der Zwischenberichte. <p>(3) Der Werkleiter ist dem Bürgermeister für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich. Er hat den Bürgermeister und den Werksausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.</p>
§ 8 Personalangelegenheiten	§ 8 Personalangelegenheiten
<p>(1) Der/Die Betriebsleiter/in legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes Stadtentwässerung Kamen vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Rat der Stadt bedarf. Die beim Betrieb Stadtentwässerung Kamen beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich angegeben.</p>	<p>(1) Der Werkleiter legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes Stadtentwässerung Kamen vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Rat der Stadt bedarf. Die beim Betrieb Stadtentwässerung Kamen beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich angegeben.</p>

Neufassung	Altfassung
<p>(2) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflichen Beschäftigten erfolgt auf Vorschlag des/der Betriebsleiters/in gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Kamen.</p> <p>(3) Die Rechte des Personalrates bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.</p>	<p>(2) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter erfolgt gemäß den Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Kamen.</p> <p>(3) Die Rechte des Personalrates bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Vertretung des Betriebes</p> <p>(1) In den Angelegenheiten der Stadtentwässerung Kamen wird die Stadt Kamen durch den/die Betriebsleiter/in vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.</p> <p>(2) Der/Die Betriebsleiter/in unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.</p> <p>(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden vom/von der Betriebsleiter/in öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Vertretung des Betriebes</p> <p>(1) Der Werkleiter vertritt die Stadt Kamen in den Angelegenheiten des Betriebes Stadtentwässerung Kamen, die seiner eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Werksausschusses unterliegen.</p> <p>In den übrigen Angelegenheiten des Betriebes Stadtentwässerung Kamen vertritt der Bürgermeister die Stadt Kamen.</p> <p>(2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.</p> <p>(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis werden vom Werkleiter öffentlich bekannt gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Stadtentwässerung Kamen hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p> <p>(2) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat der/die Betriebsleiter/in den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Mehraufwendungen, die den Erfolg gefährden oder 30.000,00 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Der Betrieb Stadtentwässerung Kamen hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschafts- und Finanzplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p> <p>(2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 30.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses.</p>

Neufassung	Altfassung
<p style="text-align: center;">§ 13 Zwischenbericht</p> <p>Der/Die Betriebsleiter/in hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss einen Monat nach Halbjahresschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.</p>	<p style="text-align: center;">Auszug aus § 13 Jahresabschluss, Rechenschaft und Prüfung</p> <p>(3) Der Werkleiter hat den Bürgermeister, den Stadtkämmerer und den Werksausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von dem/der Betriebsleiter/in aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.</p>	<p style="text-align: center;">Auszug aus § 13 Jahresabschluss, Rechenschaft und Prüfung</p> <p>(1) Der Werkleiter hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und dem Werksausschuss vorzulegen.</p>

Anlagen:

Satzung